



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 13. Dezember 2024
Nummer 2555_300.150.450-1089653

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

Kilchbergstrasse

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten:

auf dem östlichen Fahrbahnrand

zwischen der Hoffnungsstrasse und der Wettsteinstrasse,

zwischen der Wettsteinstrasse und dem Rumpumpsteig;

auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen dem Rumpumpsteig und dem Simmlersteig;

auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 22 (inkl.) und Erdbrustweg,

gemäss örtlicher Signalisation.



2/6

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten:

auf dem östlichen Fahrbahnrand
zwischen der Stadtgrenze und der Widmerstrasse,
zwischen der Widmer- und der Johannastrasse,
zwischen der Johanna- und dem Hoffnungsstrasse;
auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen dem Simmlersteig und der Albisstrasse;
auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Albisstrasse und dem Rumpumpsteig;
auf dem westlichen Fahrbahnrand
zwischen dem Rumpumpsteig und dem Haus Nr. 22,
zwischen dem Erdbrustweg und der Widmerstrasse,
zwischen der Widmerstrasse und dem Seeblickweg,
zwischen dem Seeblickweg und der Stadtgrenze, gemäss örtlicher Signalisation.

Morgentalstrasse

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:

bei der östlichen Einmündung in die Tannenrauchstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Rumpumpsteig

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:

bei der südlichen Einmündung in die Kilchbergstrasse;
bei der westlichen Einmündung in die Kilchbergstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Tannenrauchstrasse

Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Fahr- und Motorfahräder:
von der Morgentalstrasse nach der Mööslistrasse,
von der Mööslistrasse nach der Besenrainstrasse,
von der Besenrainstrasse nach der Mutschellenstrasse,
von der Morgentalstrasse nach dem Haus Nr. 115, gemäss örtlicher Signalisation.

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten:

auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Mutschellenstrasse und der Salomon-Vögelin-Strasse;



3/6

auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Salomon-Vögelin-Strasse und der Mutschellenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten:

auf dem westlichen Fahrbahnrand

zwischen der Salomon-Vögelin-Strasse und der Besenrainstrasse,

zwischen der Besenrain- und der Morgentalstrasse,

zwischen der Morgental- und der Albisstrasse;

auf dem östlichen Fahrbahnrand

zwischen der Albis- und der Morgentalstrasse,

zwischen der Morgental- und der Mööslistrasse,

zwischen der Mööslistrasse und dem Besenrainweg,

zwischen dem Besenrainweg und der Salomon-Vögelin-Strasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet:

auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaften Rainfussweg Nrn. 3 bis 5 (Seite Tannenrauchstrasse), gemäss örtlicher Markierung.

Widmerstrasse

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:

bei der südwestlichen Eimündung in die Kilchbergstrasse;

bei der nordöstlichen Eimündung in die Kilchbergstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

Kilchbergstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 16.3.1970: Halteverbot: Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf den südlichen und südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Simmlersteig und der Hoffnungsstrasse; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 74 und der Widmerstrasse; auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Widmerstrasse und dem Hause Nr. 89 (inkl.); auf den nordöstlichen und nördlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 21 und dem Hause Nr. 11.



Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Albisstrasse und dem Simmlersteig; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Widmerstrasse und dem Hause Nr. 108, zwischen dem Seeblickweg und dem Hauseingang Nr. 163; auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Stadtgrenze und dem Seeblickweg, zwischen den Rampen der Häuser Nrn. 131 und 143. Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten, ausgenommen Montag bis Freitag von 19.00 bis 7.00, Samstag von 12.00 bis Montag 7.00 Uhr: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Hoffnungstrasse und dem Hause Nr. 74 (inkl.).

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 7.7.1970: Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten, ausgenommen Montag bis Freitag von 19.00 bis 7.00, Samstag von 17.00 bis Montag 7.00 Uhr: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Simmlersteig und der Albisstrasse.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 19.6.1972: Halteverbot. jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Wettsteinstrasse und dem Haus Nr. 19. Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Rampe beim Hause Nr. 170 und dem Hause Nr. 178; auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Rampe beim Hause Nr. 131 und dem Hause Nr. 117, zwischen der Rampe beim Hause Nr. 105 und der Widmerstrasse.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 11.6.1992: Parkflächen «Blaue Zone» Postleitzahlkreis 8083 wird aufgehoben: -67 Parkplätze.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 12.1.2005: Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 108 und dem Seeblickweg.

Tannenrauchstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 28.7.1965: Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten: auf dem bergseitigen Fahrbahnrand zwischen der Salomon-Vögelin- und der Besenrainstrasse, zwischen der Besenrain- und der Morgentalstrasse.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 18.2.1970: Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Morgentalstrasse und dem Rainfussweg.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 11.7.1978: Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Mööslistrasse und dem Besenrainweg.



In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 11.6.1992: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8083 wird aufgehoben: -41 Parkplätze.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 28.8.1995: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Rampe (Garagenzufahrt) beim Hause Nr. 17 und der Mööslistrasse.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 20.10.2003: Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang den Haus Mutschellenstrasse Nr. 114 auf einer Länge von rund 10 Metern, gemäss örtlicher Markierung.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 21.10.2003: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf den nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Mutschellenstrasse und dem Fussweg zum Pausenplatz Schule Manegg. Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Fussweg und der Zufahrt zum Pausenplatz Schulhaus Manegg.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 27.6.2005: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Mutschellenstrasse und gegenüber der Einmündung der Salomon-Vögelin-Strasse.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 27.10.2010: Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Rainfussweg Nr. 3, gemäss örtlicher Markierung.

Widmerstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 8.9.1938: Fahrverbot. Auf der Widmerstrasse, Teilstück zwischen der See- und der Kilchbergstrasse, ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten; Zubringerdienst gestattet.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 11.6.1992: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8083 wird aufgehoben: - 2 Parkplätze.

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 10.01.2025 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 3. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB



6/6

313) digital einsehbar [Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), jeweils von Montag bis Donnerstag von 7–18 Uhr sowie am Freitag von 7–17 Uhr]. Nach vorgängiger Terminvereinbarung (taz-rechtsdienst@zuerich.ch, Tel. 044 412 27 86) können die rechtsverbindlichen Projektunterlagen auch in Papierform eingesehen werden.

- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2»
am 8. Januar 2025 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, Stadtpolizei KrC, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 13. Dezember 2024 / davjal

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1089653

Kilchbergstrasse
Morgentalstrasse
Rumpumpsteig
Tannenrauchstrasse
Widmerstrasse

Regelung des ruhenden und fliessenden Verkehrs, Kein Vortritt, Parkflächen für Zweiräder und Aufhebungen

Begründung und Antrag

Die Zürcher Stimmbevölkerung hat Ende September 2020 die Volksinitiative «Sichere Velorouten für Zürich» mit 70,5 % Ja-Stimmen angenommen. Diese Initiative sieht die Einrichtung von Velovorzugsrouten (VVR) vor, auf denen ein zügiges Vorankommen und konfliktfreies Fahren ermöglicht werden sollen. Die Routen sollen gut erkennbar sein und die Anliegen der übrigen Verkehrsteilnehmenden, der Quartierbewohnenden sowie der Verkehrssicherheit weiterhin gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollen für die neu geplante «Velovorzugsroute Wollishofen» (Tannenrauch- und Kilchbergstrasse, Abschnitt Mutschellenstrasse bis Stadtgrenze) neue Verkehrsvorschriften erlassen werden. Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen kann dem Erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojekts nach §16 Strassengesetz entnommen werden.

Kilchbergstrasse
Halte- und Parkierungsverbote

Die derzeitigen Halte- und Parkierungsverbote in der Kilchbergstrasse sind uneinheitlich und wurden lückenhaft erlassen. Zudem sind einige der bestehenden Parkierungsverbote an zeitliche Regelungen gebunden, die mittlerweile nicht mehr zeitgemäss sind. Um durchgehend klare und einheitliche Verhältnisse zu schaffen, sollen sämtliche bestehenden Halte- und Parkierungsverbote aufgehoben und entlang der geplanten Velovorzugsroute wie folgt neu verfügt werden:



2/5

- Bereich der Feuerwehruzufahrt: Zwischen dem Rumpumpsteig und dem Simmlersteig soll wieder ein Halteverbot erlassen werden, um eine ungehinderte Zu- und Wegfahrt für die Feuerwehr jederzeit zu gewährleisten.
- Bereich der Schulhäuser: Entlang der Schulhäuser Wollishofen, Hans Asper sowie der Schule Im Lee soll annähernd deckungsgleich wie heute wieder ein Halteverbot eingeführt werden. Diese Massnahme dient der Verkehrssicherheit und soll unerwünschte Sichthindernisse aufgrund von anhaltenden Fahrzeugen und anderen störenden Aktivitäten im Umfeld der Schulhäuser verhindern.
- Entlang der gesamten Strasse soll ein Parkierungsverbot eingeführt werden. Anlieferungen und Ein- und Aussteigenlassen bleiben damit weitgehend erlaubt.
- Auf Höhe der Liegenschaften Nrn. 160 und 162 soll zugunsten des Gewerbes ein Güterumschlagsfeld errichtet werden. Gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a SSV müssen Markierungen ohne Signalisation nicht verfügt werden.

Parkflächen der Blauen Zone

Die Parkplätze im Strassenraum werden erhalten, wenn ein Sicherheitsabstand von 0,75 m zur Fahrbahn gewährleistet werden kann. Darin enthalten sind 0,35 m Abstand zum parkierten Fahrzeug (Vermeidung von Dooring-Unfällen) und 0,40 m grünes Farbband zur Erkennbarkeit der Velovorzugsroute. Die übrige Fahrbahn sollte dann noch eine Breite von mindestens 4,80 m aufweisen, bei Einbahnverkehr mindestens 3,05 m. Sind diese Masse nicht gegeben, werden die Parkplätze zu Gunsten der Verkehrssicherheit abgebaut.

Die im Gegenverkehr geführte Kilchbergstrasse weist eine Fahrbahnbreite von 5,25 bis 6 m auf. Mit einer 2 m breiten Parkierung würde eine Fahrbahnbreite von 3,25 bis 4 m neben den Parkfeldern verbleiben. Somit sollen alle 67 Parkfelder der Blauen Zone zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zugunsten einer komfortablen Veloinfrastruktur aufgehoben werden. Eine Übersicht über die Parkplatzsituation im naheliegenden Umfeld kann dem [öffentlichen Stadtplan](#) entnommen werden.

Morgentalstrasse

Kein Vortritt

Um den Vortritt auf der Velovorzugsroute sicherzustellen, soll bei der östlichen Einmündung in die Tannenrauchstrasse der Vortritt entzogen werden.

Rumpumpsteig

Um den Vortritt auf der Velovorzugsroute sicherzustellen, soll bei der südlichen und der westlichen Einmündung in die Kilchbergstrasse der Vortritt entzogen werden.

Tannenrauchstrasse

Einbahnverkehr

Zur Unterbindung des Durchgangsverkehrs sollen in der Tannenrauchstrasse folgende Einbahnregimes eingeführt werden:



3/5

- Abschnitt Morgentalstrasse bis Mutschellenstrasse: verbotene Fahrtrichtung stadteinwärts mit Velo im Gegenverkehr.
- Abschnitt Morgentalstrasse bis Rainfussweg: verbotene Fahrtrichtung stadtauswärts mit Velo im Gegenverkehr.

Halte- und Parkierungsverbote

Die derzeitigen Halte- und Parkierungsverbote in der Tannenrauchstrasse sind uneinheitlich und wurden lückenhaft erlassen. Um durchgehend klare und einheitliche Verhältnisse zu schaffen, sollen sämtliche bestehenden Halte- und Parkierungsverbote aufgehoben und entlang der geplanten Velovorzugsroute wie folgt neu verfügt werden:

- Bereich des Schulhauses: Im Bereich des Schulhauses Manegg und auf dem gegenüberliegenden Fahrbahnrand soll annähernd deckungsgleich wie heute wieder ein Halteverbot eingeführt werden. Diese Massnahme dient der Verkehrssicherheit und soll unerwünschte Sichthindernisse aufgrund von anhaltenden Fahrzeugen und anderen störenden Aktivitäten im Umfeld des Schulhauses verhindern.
- Entlang der gesamten Strasse soll ein Parkierungsverbot eingeführt werden. Anlieferungen und Ein- und Aussteigenlassen bleiben damit weitgehend erlaubt.
- Gegenüber der Liegenschaft Nr. 3 soll zugunsten des Gewerbes ein Güterumschlagsfeld errichtet werden. Gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a SSV müssen Markierungen ohne Signalisation nicht verfügt werden.

Parkflächen für Zweiräder

Um den Bedürfnissen von Zweiradfahrenden gerecht zu werden, soll eine Parkfläche für Zweiräder auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaften Rainfussweg Nrn. 3 bis 5 (Seite Tannenrauchstrasse) angeordnet werden.

Parkflächen der Blauen Zone

Die Parkplätze im Strassenraum werden erhalten, wenn ein Sicherheitsabstand von 0,75 m zur Fahrbahn gewährleistet werden kann. Darin enthalten sind 0,35 m Abstand zum parkierten Fahrzeug (Vermeidung von Dooring-Unfällen) und 0,40 m grünes Farbband zur Erkennbarkeit der Velovorzugsroute. Die übrige Fahrbahn sollte dann noch eine Breite von mindestens 4,80 m aufweisen, bei Einbahnverkehr mindestens 3,05 m. Sind diese Masse nicht gegeben, werden die Parkplätze zu Gunsten der Verkehrssicherheit abgebaut.

In der Tannenrauchstrasse gibt es derzeit insgesamt 47 Parkplätze der Blauen Zone. Am westlichen Fahrbahnrand zwischen der Mutschellenstrasse und der Salomon-Vögelin-Strasse befindet sich eine Nische mit zehn Parkplätzen. Diese Nische soll künftig begrünt und mit sechs Bäumen bepflanzt werden. Vier Parkplätze der Blauen Zone können dabei erhalten bleiben, ohne die Sicherheits- und Komfortanforderungen der geplanten Velovorzugsroute zu beeinträchtigen. Gleiches gilt für zwei weitere Parkplätze südwestlich der Einmündung der Albisstrasse. Diese können auf dem rund 4,50 m breiten Trottoir neu angeordnet werden.



4/5

Die Tannenrauchstrasse wird neu als Einbahnstrasse ausgestaltet, die eine Gesamtfahrbahnbreite von 5,40 bis 6,10 m aufweist. Die MIV-Spur ist 3,05 bis 3,60 m breit. In der Gegenfahrtrichtung verkehren Velofahrende auf einem durchgehenden 2,35 bis 2,50 m breiten Velostreifen. Die verbleibenden 41 Parkplätze der Blauen Zone sollen aus fehlenden Platzgründen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, zugunsten einer komfortablen Veloinfrastruktur und einer Baumreihe aufgehoben werden. Eine Übersicht über die Parkplatzsituation im naheliegenden Umfeld kann dem [öffentlichen Stadtplan](#) entnommen werden.

Widmerstrasse

Kein Vortritt

Um den Vortritt auf der Velovorzugsroute sicherzustellen, soll bei der südwestlichen und der nordöstlichen Einmündung in die Kilchbergstrasse der Vortritt entzogen werden.

Parkierungsverbot

Entlang der Liegenschaft Nr. 30 soll zugunsten des Gewerbes anstelle von zwei Parkplätzen der Blauen Zone ein Güterumschlagsfeld errichtet werden. Gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a SSV müssen Markierungen ohne Signalisation nicht verfügt werden.

Fahrverbot

Der östliche Abschnitt der Widmerstrasse ist als Sackgasse gestaltet und durch ein Fahrverbot mit dem Zusatz «Zubringerdienst gestattet» gekennzeichnet. Das Fahrverbot aus dem Jahr 1938 entspricht nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen: Aufgrund der Sackgasse ist nicht mit unerwünschtem Verkehr zu rechnen. Das Fahrverbot soll zudem aufgehoben werden, sodass die Parkplätze in der Blauen Zone der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenlärmsanierungsprojekts des Tiefbauamts gemäss § 16 Strassengesetz, am **Mittwoch, 8.1.2025**, erscheinen zu lassen.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Verfügung

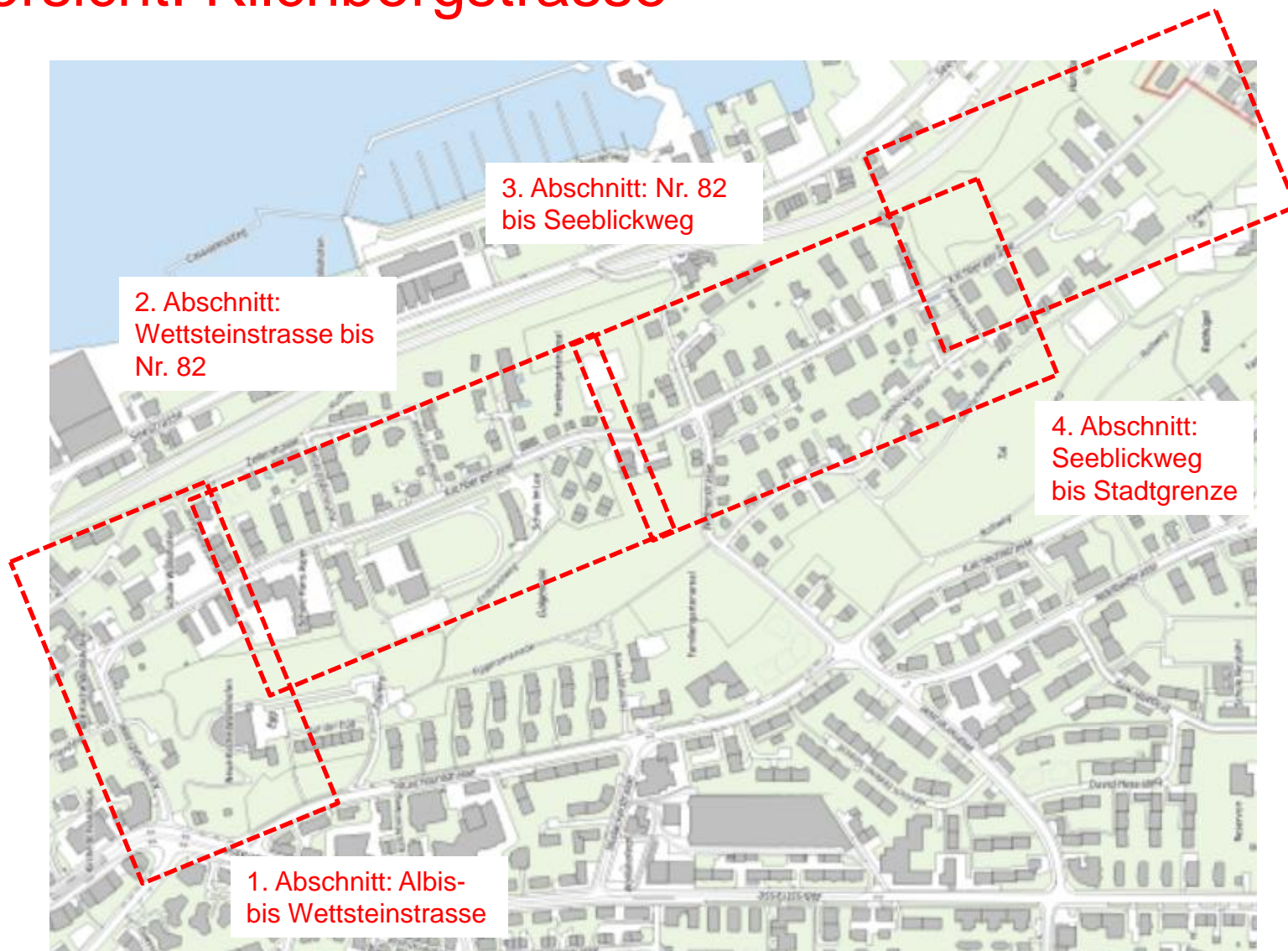
Kopie an:



5/5

—

Übersicht: Kilchbergstrasse

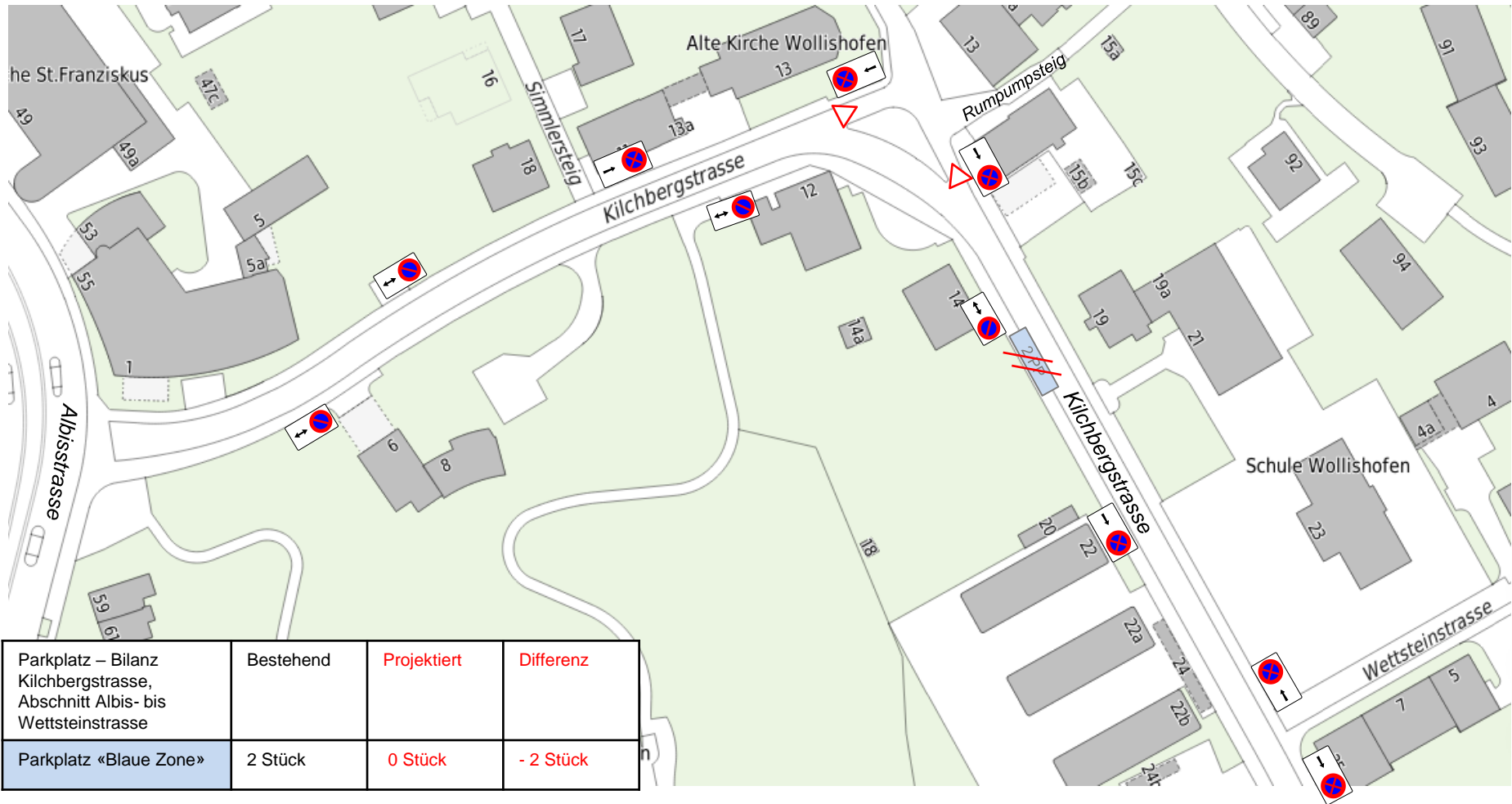


Sämtliche bestehenden Halteverbote und Parkverbote in der Kilchbergstrasse sind uneinheitlich und wurden lückenhaft verfügt. Es werden daher alle Halteverbote und Parkverbote aufgehoben und mit der vorliegenden Verfügung neu verfügt. Der Übersichtlichkeit halber werden die bestehenden Haltverbote und Parkverbote in den folgenden Plänen daher nicht dargestellt. Nur die neue Situation wird bei den Plänen «Geplanter Vollzug» dargestellt.

1. Abschnitt: Bestand

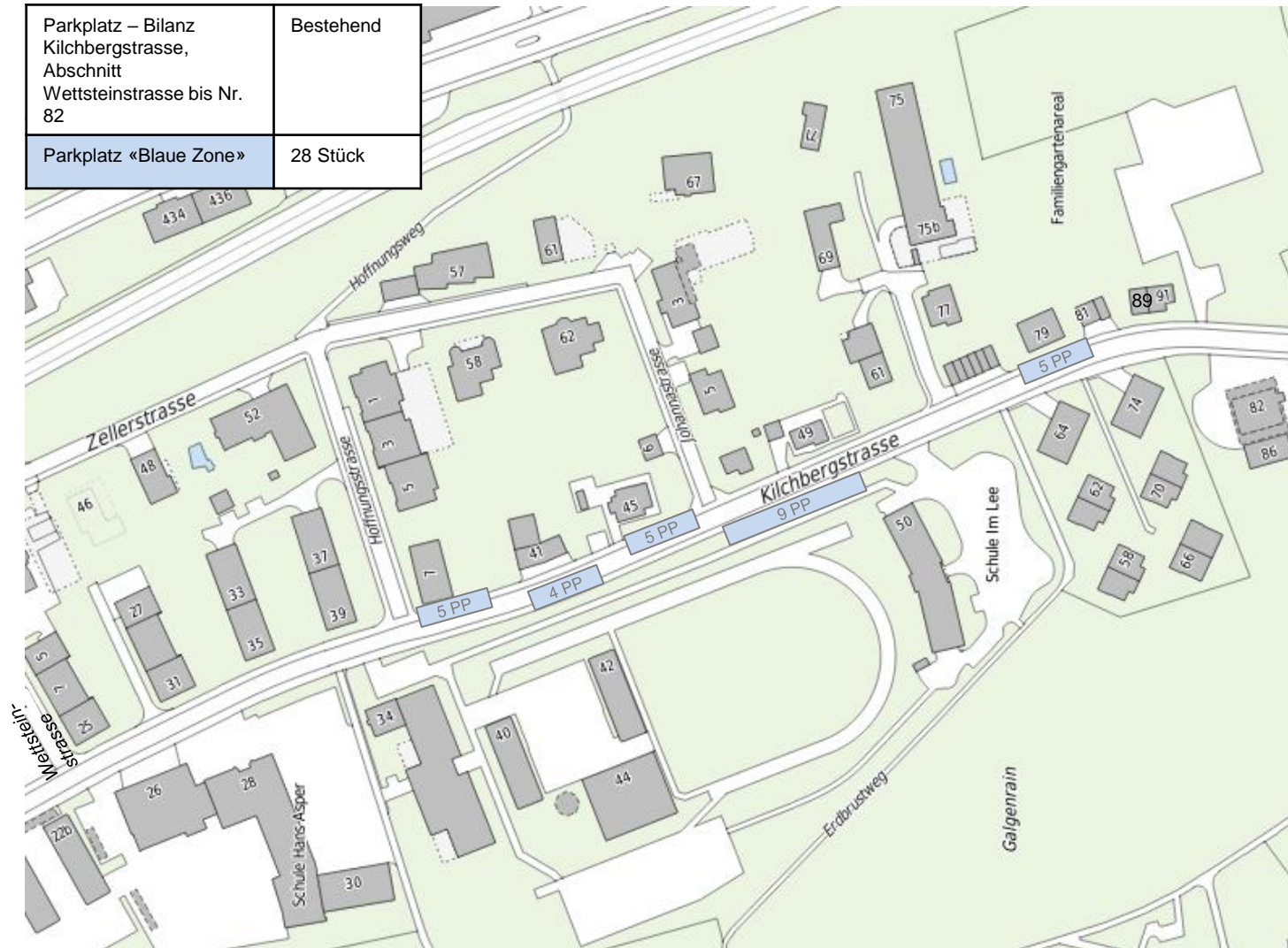


1. Abschnitt: Geplanter Vollzug



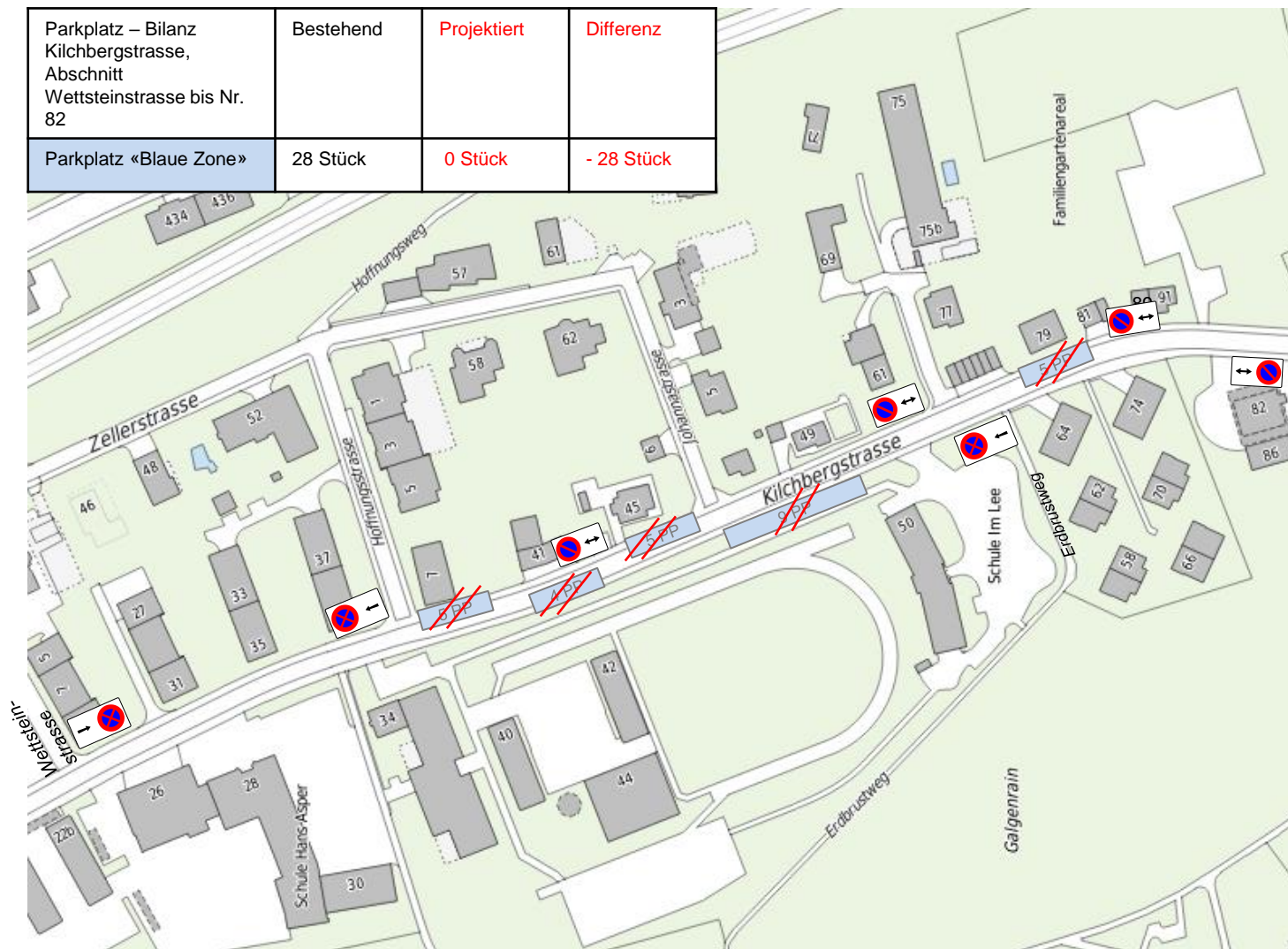
2. Abschnitt: Bestand

Parkplatz – Bilanz Kilchbergstrasse, Abschnitt Wettsteinstrasse bis Nr. 82	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	28 Stück



2. Abschnitt: Geplanter Vollzug

Parkplatz – Bilanz Kilchbergstrasse, Abschnitt Wettsteinstrasse bis Nr. 82	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	28 Stück	0 Stück	- 28 Stück



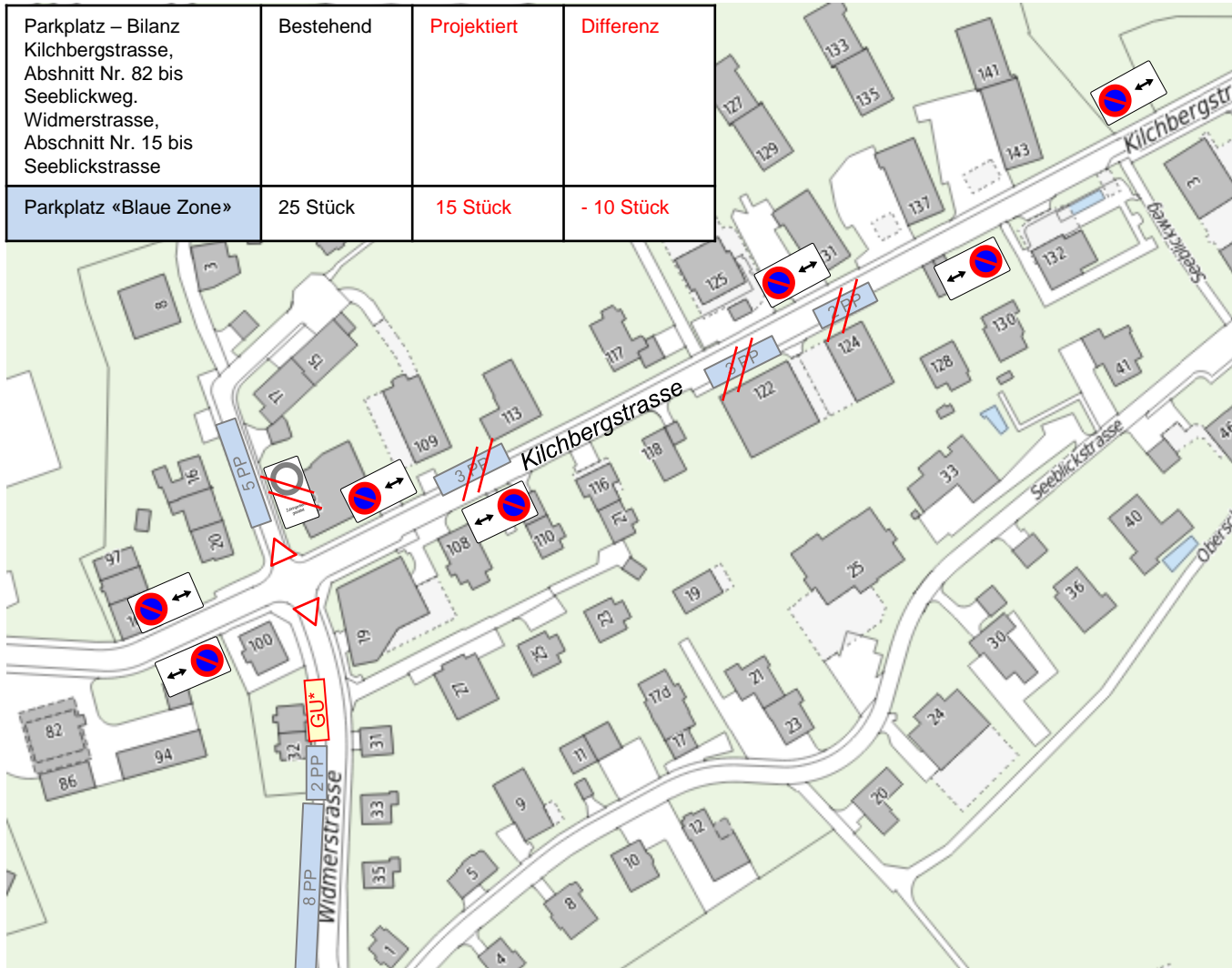
3. Abschnitt: Bestand

Parkplatz – Bilanz Kilchbergstrasse, Abschnitt Nr. 82 bis Seeblickweg. Widmerstrasse, Abschnitt Nr. 15 bis Seeblickstrasse	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	25 Stück



3. Abschnitt: Geplanter Vollzug

Parkplatz – Bilanz Kilchbergstrasse, Abschnitt Nr. 82 bis Seeblickweg. Widmerstrasse, Abschnitt Nr. 15 bis Seeblickstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	25 Stück	15 Stück	- 10 Stück



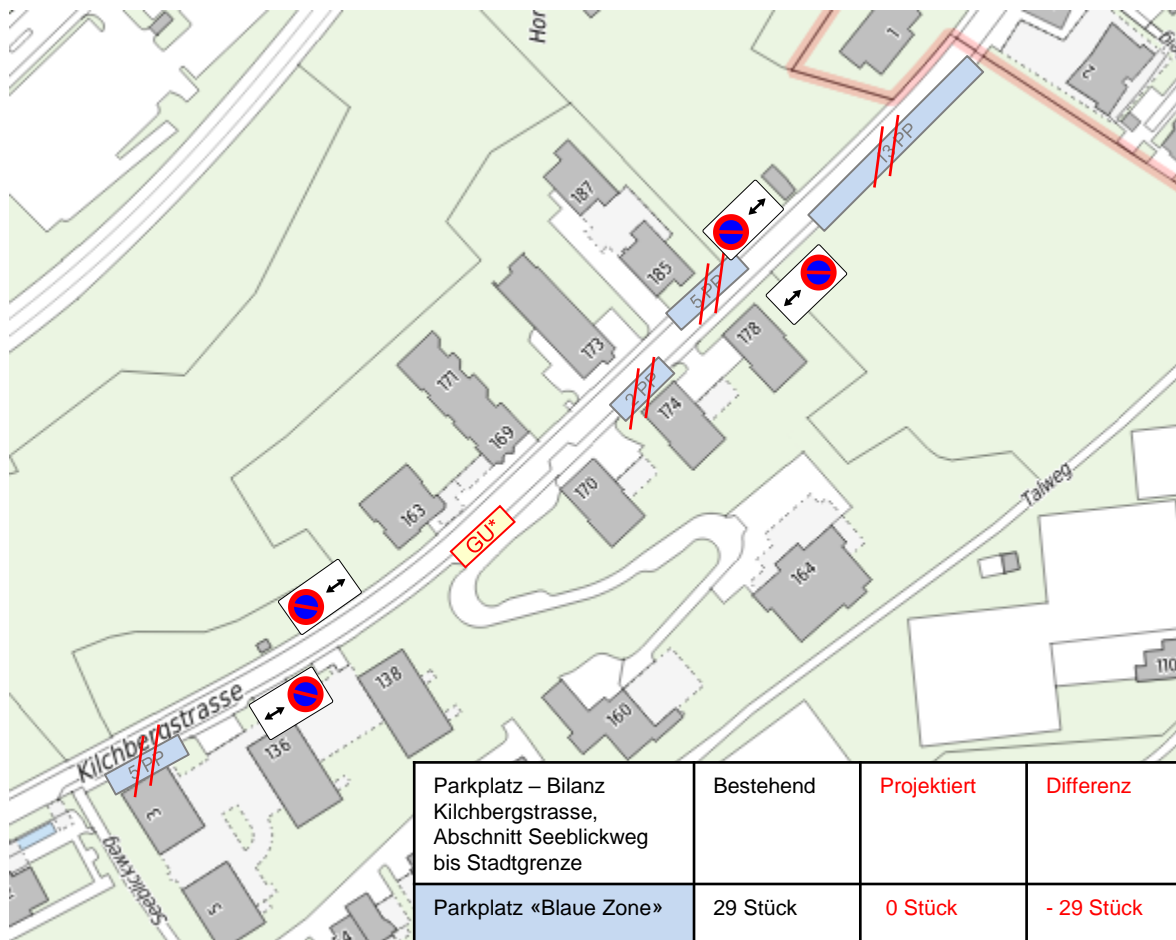
*wird als Parkverbotslinie markiert



4. Abschnitt: Bestand



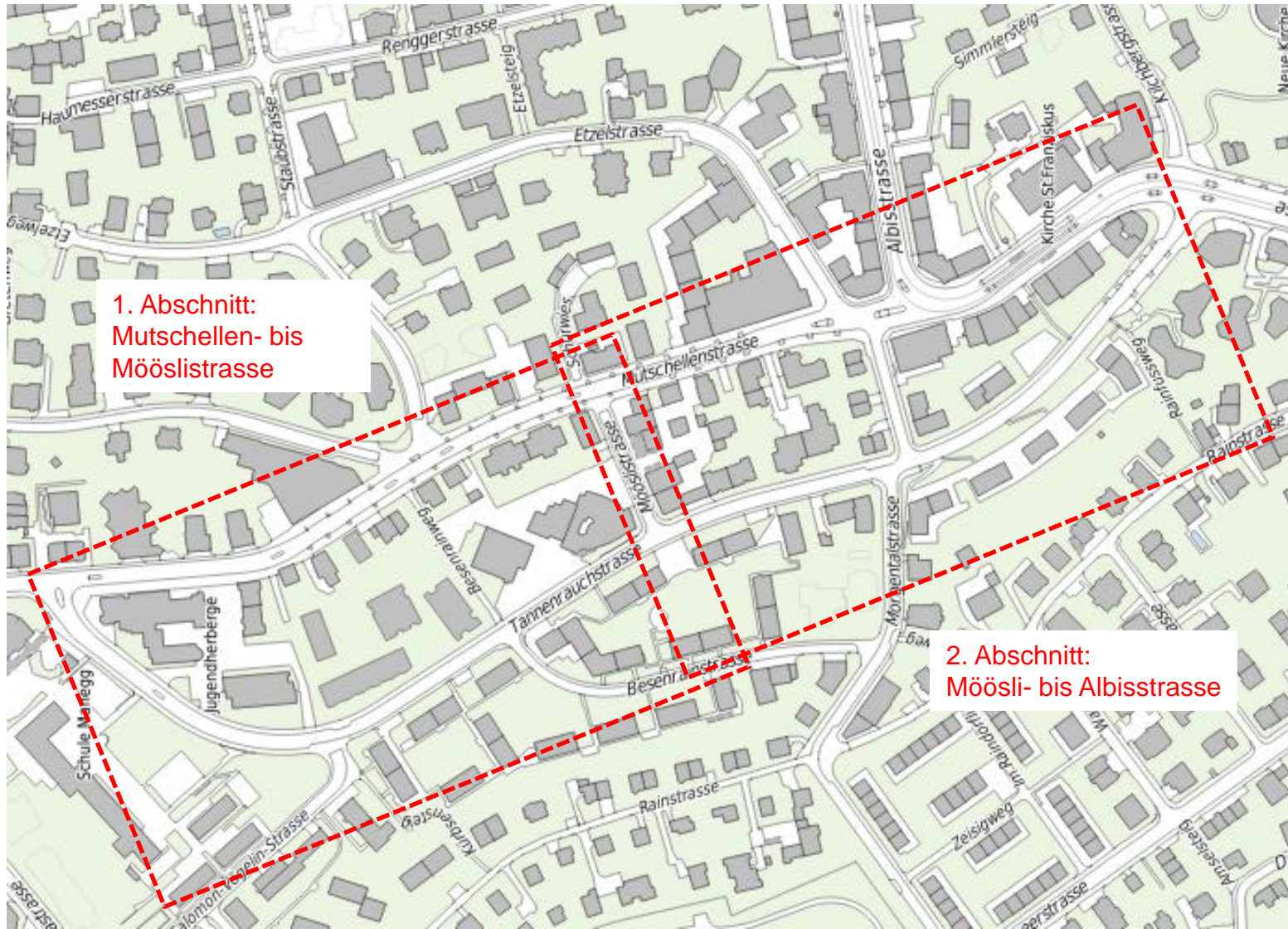
4. Abschnitt: Geplanter Vollzug



*wird als Parkverbotslinie markiert



Übersicht, Tannenrauchstrasse



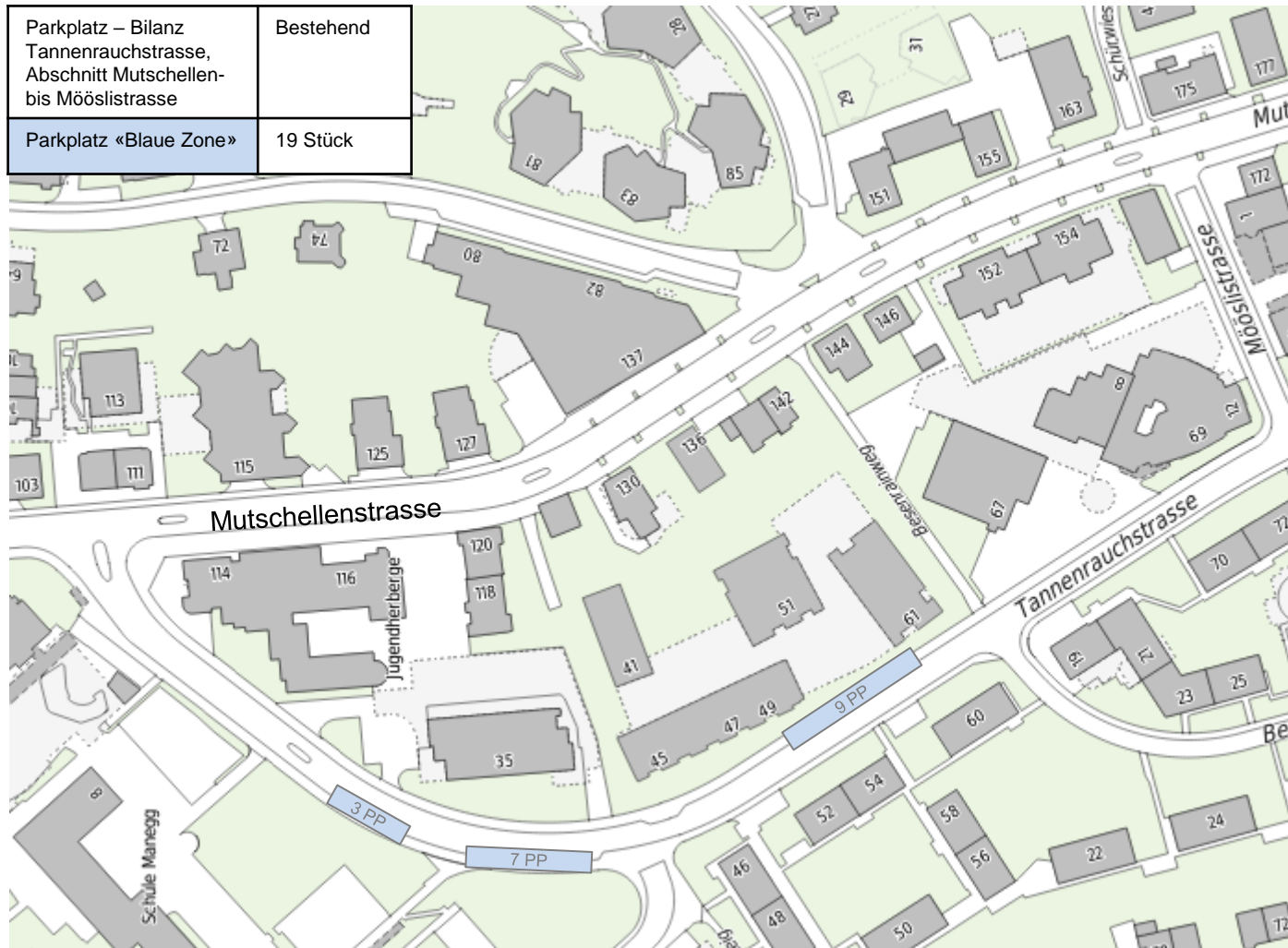
1. Abschnitt:
Mutschellen- bis
Mööslistrasse

2. Abschnitt:
Möösli- bis Albisstrasse



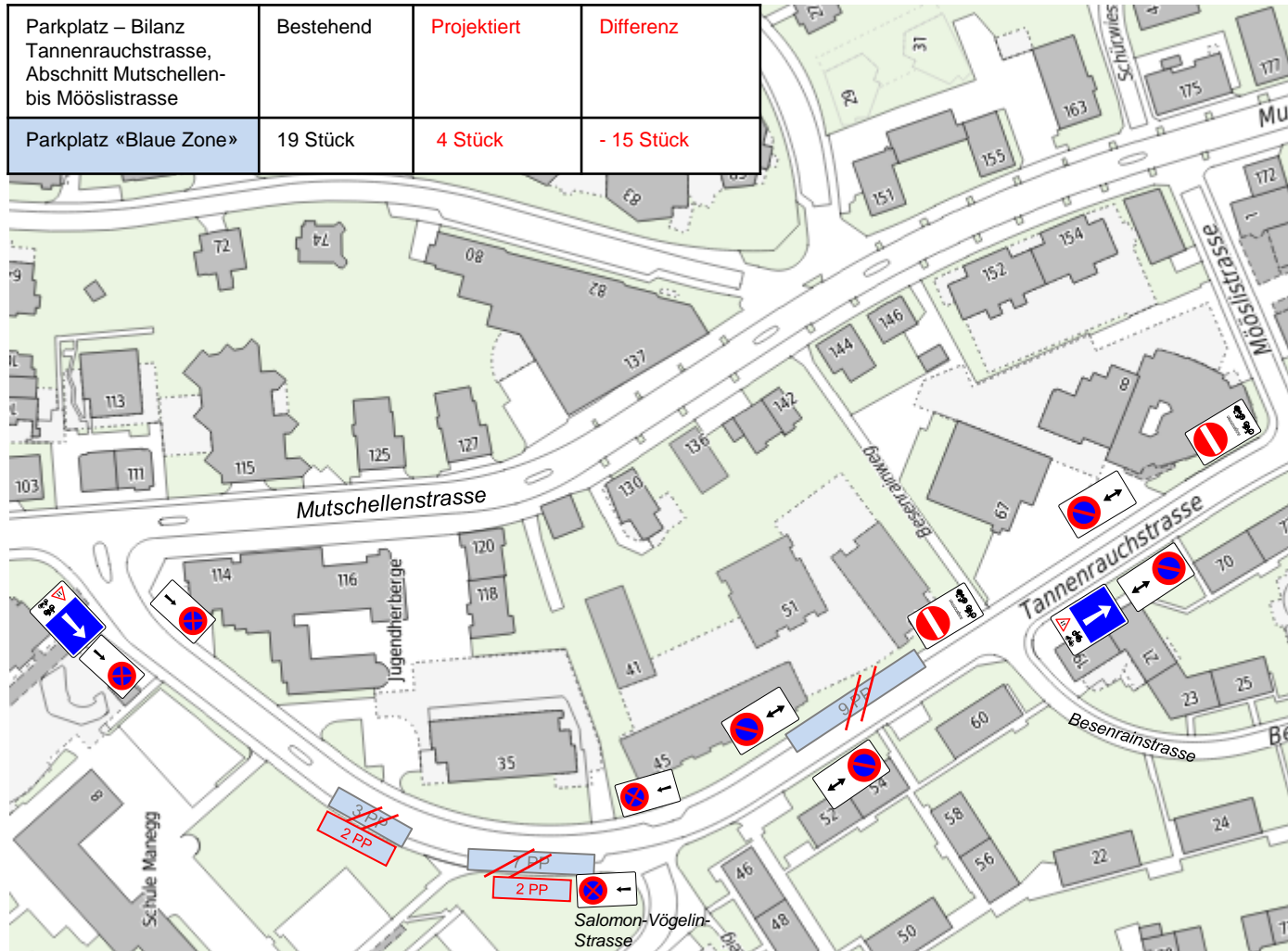
Sämtliche bestehenden Halteverbote und Parkverbote in der Tannenrauchstrasse sind uneinheitlich und wurden lückenhaft verfügt. Es werden daher alle Halteverbote und Parkverbote aufgehoben und neu verfügt. Der Übersichtlichkeit halber werden die bestehenden Haltverbote und Parkverbote in den folgenden Plänen daher nicht dargestellt. Nur die neue Situation wird bei den Plänen «Geplanter Vollzug» dargestellt.

1. Abschnitt: Bestand



1. Abschnitt: Geplanter Vollzug

Parkplatz – Bilanz Tannenrauchstrasse, Abschnitt Mutschellen- bis Möslistrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	19 Stück	4 Stück	- 15 Stück



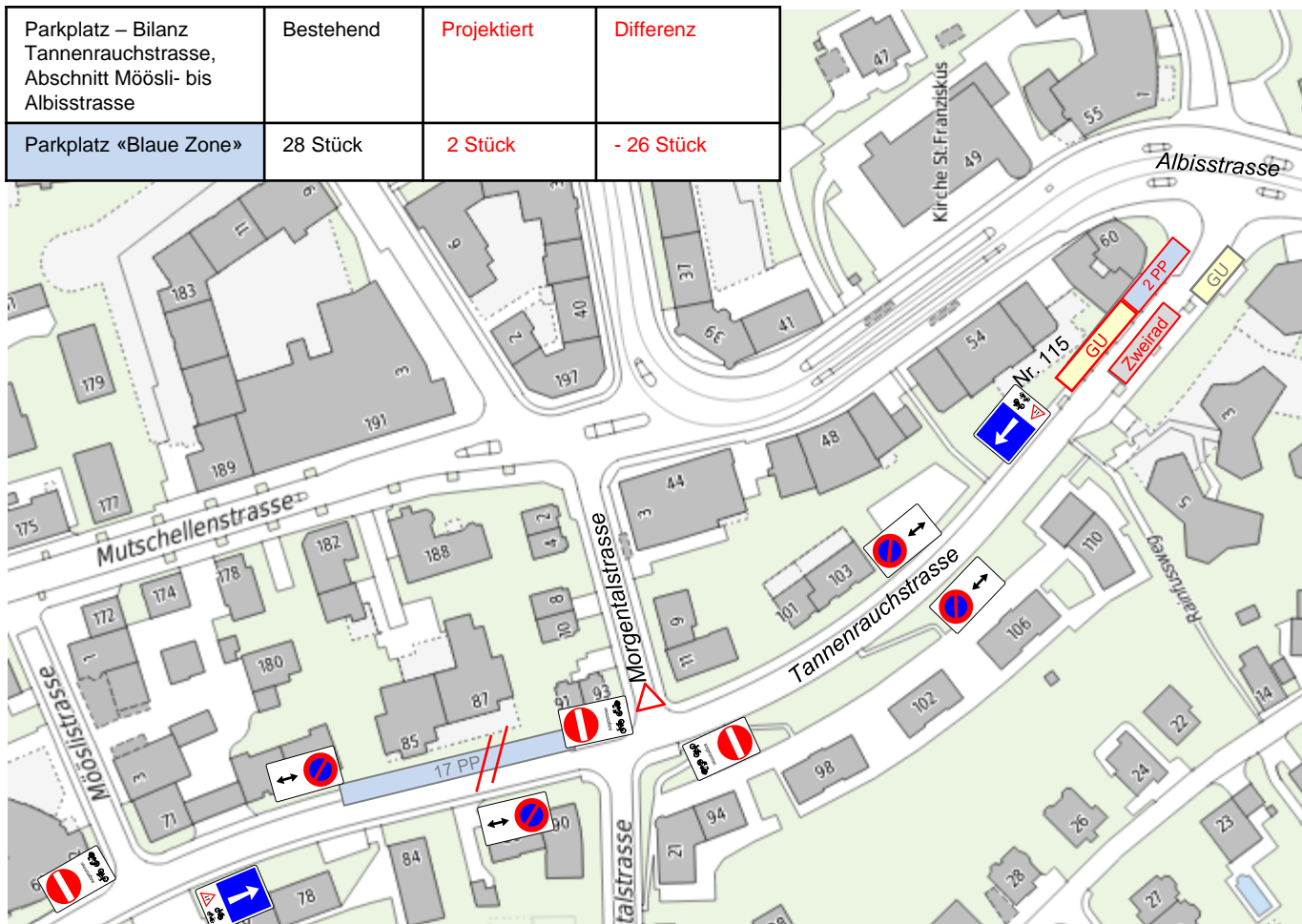
2. Abschnitt: Bestand

Parkplatz – Bilanz Tannenrauchstrasse, Abschnitt Möösl- bis Albisstrasse	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	28 Stück



2. Abschnitt: Geplanter Vollzug

Parkplatz – Bilanz Tannenrauchstrasse, Abschnitt Möösl- bis Albisstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	28 Stück	2 Stück	- 26 Stück



Massgebend bei allfälligen Widersprüchen ist der Verfügungstext.